S2

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND Augsburg (dort beschlossen am: 08.11.2026)

Titel: **S2 zu Satzung der Grünen Jugend Augsburg**

Satzungstext

Von Zeile 211 bis 253:

1. ~~Der Vorstand legt spätestens in der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.~~
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. ~~Fristen: Alle Abrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem*der Schatzmeister*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem*der Schatzmeister*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.~~
3. ~~Fahrtkostenerstattung Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte möglichst immer mit der Bahn/Bus erfolgen. Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen und darf die erstattungsfähige Höhe des Bahnpreises nicht überschreiten. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem*der Schatzmeister*in unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.~~

4. ~~Fahrtkostenerstattung Voraussetzungen: Alle finanzrelevanten Veranstaltungen sind bei dem*der Schatzmeister*in zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen. Teilnehmer*innen an Veranstaltungen, die mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der*die Schatzmeister*in. Ein Einspruch beim Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich. Entscheidet der*die Schatzmeister*in, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht. Ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem/der Schatzmeister*in per Beschluss mitzuteilen.~~
2. Der Vorstand legt spätestens bei der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und einen Jahresabschluss für das vorangehende Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt mit einfacher Mehrheit. Diese werden jeweils mindestens eine Woche im Voraus den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.
5. ~~Erstattung der Verpflegung: Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der Grünen Jugend Augsburg bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegan ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern.~~
6. ~~Finanzbeschlüsse ab 25€ benötigen die Zustimmung des*der Schatzmeister*in.~~
7. ~~Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.~~
3. Näheres, insbesondere zur Kostenerstattung regelt eine Finanzordnung.

§9 Beschluss und Änderung von Satzung, Positionspapier, Ordnungen und Statuten

Von Zeile 268 bis 271:

2. ~~Die Geschäftsordnung nach §3 Abs. 9 wird~~Ordnungen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben. Für die Antragsfrist gelten keine Besonderheiten. Sie ~~kann~~können nicht durch einen Initiativantrag beschlossen, geändert, oder aufgehoben werden.

In Zeile 282:

2. Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am ~~06~~15.~~07~~11.202~~5~~6

In Zeile 286:

4. ~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

Es wird zusätzlich die folgende Ordnung neu beschlossen:

Finanzordnung

§ 1 Grundsatz

1. Sämtliche Mittel des Verbandes sind stets zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks einzusetzen. Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen
2. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage des von den Mitgliedern beschlossenen Haushalts über die konkrete Verwendung der Mittel des Verbands. Ist eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig zu erreichen, entscheidet in Ausnahmefällen der*die Schatzmeister*in. Die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.
3. Finanzbeschlüsse des Vorstands ab einer Höhe von 25,00 € benötigen die Zustimmung der*des Schatzmeister*in.
4. Soweit möglich sollen Kosten und Auslagen des Verbands auf Rechnung des Verbands bezahlt werden.

§ 2 Erstattung von Auslagen

1. Eine Erstattung von Auslagen für den Verband findet nur statt, wenn diese aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder der Schatzmeisterin*des Schatzmeisters im Sinne des § 1 Abs. 2 für den Verband angefallen sind.
2. Auslagen werden nur erstattet, wenn dies unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars spätestens 6 Wochen nach Ende der Veranstaltung schriftlich und unter Vorlage von Belegen bei der*dem Schatzmeister*in beantragt

wird. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert von der*dem Schatzmeister*in zu genehmigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht. Erstattungen werden nur vorgenommen, wenn ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 3 Fahrtkosten

1. Der Vorstand beschließt darüber, für welche Veranstaltungen eine Fahrtkostenerstattung gewährt wird. Wird eine Fahrtkostenerstattung gewährt, ist dies den Mitgliedern in der Ankündigung der Veranstaltung oder auf anderem geeignetem Wege mitzuteilen.
2. Grundsätzlich hat eine Anreise mit Bus, Tram oder Bahn zu erfolgen. Eine Anreise mit anderen Verkehrsmitteln ist spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung beim Vorstand zu beantragen. Bei einer genehmigten Anreise mit dem Auto werden 0,25 Euro pro Kilometer erstattet. Die Erstattung für eine Anreise mit einem anderen Verkehrsmittel als Bus, Tram oder Bahn beträgt immer höchsten die Kosten für eine Anreise mit Bus, Tram oder Bahn.
3. Fahrtkosten sind bei dem*der Schatzmeister*in spätestens 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Vorlage eines geeigneten Nachweises der entstandenen Kosten zu beantragen. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten erforderlich.

§ 4 Verpflegung

1. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, wenn diese vegan ist.
2. Bei der Planung von Veranstaltungen soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass für die Teilnehmer*innen eine angemessene Verpflegung bereitgestellt wird. Über diese bereitgestellte Verpflegung hinaus können durch Mitglieder keine Verpflegungskosten abgerechnet werden.

§ 5 Referent*innen und sonstige geladene Gäste

Referent*innen und Gäst*innen, die nicht Mitglied der GRÜNEN JUGEND Augsburg sind, aber zur Veranstaltung geladen wurden, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Dies gilt insbesondere für Fahrtkosten. Der Vorstand entscheidet über die Erstattung im Einzelfall unter grundsätzlicher Beachtung von § 3 Abs. 2, 3 sowie § 4 Abs. 1.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2026 beschlossen

Begründung
erfolgt mündlich